



HVBG

HVBG-Info 23/1995 vom 28.07.1995, S. 1978 - 1982, DOK 431/017-BSG

Erwerbsunfähigkeit und "mißglückter Arbeitsversuch"

- Scheinarbeitsverhältnis - BSG-Urteil vom 24.01.1995 - 8 RKn 3/93

Erwerbsunfähigkeit und "mißglückter Arbeitsversuch"

- Scheinarbeitsverhältnis;

hier: BSG-Urteil vom 24.01.1995 - 8 RKn 3/93 - (Zurückverweisung
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 24.01.1995 - 8 RKn 3/93 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zum Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses - solange Arbeitsentgelt gezahlt wird - auch dann, wenn keine Arbeitsleistung erbracht wird.
2. Zur Anwendung der Rechtsfigur des "mißglückten Arbeitsversuchs" auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung.
3. Auch trotz Nichtbestehens eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses entrichtete Rentenversicherungsbeiträge können unter Umständen die zur Erfüllung der Wartezeit erforderliche Versicherungszeit begründen: Beiträge, die nach § 26 Abs. 1 S. 1 SGB 4 nicht beanstandet werden dürfen, gelten gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 SGB 4 als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge.
4. Es zeugt nicht von einer Verkennung des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit, wenn das LSG sie durch eine tatsächliche Arbeitsleistung von 10 Tagen innerhalb von 7 Kalendermonaten als nicht widerlegt ansieht.
5. Solange eine einmal eingetretene Erwerbsunfähigkeit fortbesteht, kann kein neuer Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eintreten. Darauf, ob sie noch auf "derselben Krankheit" beruht, kommt es nicht an.